

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.354.262

Wien, 9.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6622/J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Gesundheitsversorgung von transidenten Personen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele chirurgische Eingriffe im Bereich der Transgender-Medizin (z.B. geschlechtsangleichende Operationen, Brustaufbau, Mastektomien, Hysterektomien etc.) wurden in den vergangenen fünf Jahren in Österreich durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Jahren, Art des Eingriffs, sowie Bundesland.*
 - a) *Wie viele geplante Operationen aus diesem Bereich mussten aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden?*

In der beigefügten Tabelle sind die stationären Aufenthalte mit Hauptdiagnose F64 „Störungen der Geschlechtsidentität“ für die Jahre 2015 bis 2019 aufgegliedert nach Jahren und Bundesländer ersichtlich. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2020 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angeführt werden, da der Plausibilisierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Anzahl, wie viele diesbezügliche Operationen aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden mussten, liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Daten vor.

Frage 2:

- *Wie viele chirurgische Eingriffe im Bereich der Transgender-Medizin (z.B. geschlechtsangleichende Operationen, Brustaufbau, Mastektomien, Hysterektomien etc.) wurden in den vergangenen fünf Jahren in Österreich finanziell durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen? Bitte um Auflistung nach Jahren, Art des Eingriffs, sowie Bundesland.*
 - a) *Wie viele derartige Kostenübernahmen erfolgten nur teilweise bzw. wurden abgelehnt. Bitte um Auflistung nach Art des Eingriffs, sowie Bundesland.*

In der bereits erwähnten Tabelle sind die stationären Aufenthalte mit Hauptdiagnose F64 „Störungen der Geschlechtsidentität“ für die Jahre 2015 bis 2019 aufgegliedert nach Jahren und Bundesländer. Des Weiteren ist jeweils den Spalten „HVSV-Träger“ bzw. „kein HVSV-Träger“ die Information, ob die Kosten für den stationären Aufenthalt durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen wurden, zu entnehmen. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2020 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angeführt werden, da der Plausibilisierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Frage, wie viele Kostenübernahmen nur teilweise durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgten, liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Daten vor.

Frage 3:

- *Die Zusammenlegung einzelner Krankenversicherungsträger hatte u.a. das Ziel der Schaffung vereinheitlichter Leistungskataloge. Wie genau ist dieser Leistungskatalog im Rahmen der ÖGK im Bereich der Transgender-Medizin gestaltet?*

Die zum 31. Dezember 2019 bestehenden Verträge wurden von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) übernommen, das ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 718 Abs. 6 ASVG). Diese Verträge gelten mit den bestehenden vertraglichen Regelungen bis zu einer Änderung weiter.

Die mit den Verträgen verbundenen regionalen Honorarordnungen beinhalten keine ärztlichen Leistungen, die spezifisch für die Behandlung von Menschen mit Transidentität vorgesehen sind. Es kommen die Honorarpositionen der allgemeinen ärztlichen Versorgung

zur Anwendung, wobei bestimmte Leistungen (psychiatrische, kinderpsychiatrische, kinderärztliche Positionen [bei Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten]) von Menschen mit Transidentität gehäuft in Anspruch genommen werden.

Die ÖGK verfolgt als bundesweiter Versicherungsträger das Ziel österreichweit einheitlicher Leistungs- und Honorierungsvereinbarungen.

Frage 4:

- *Wie setzt sich der Leistungskatalog im Bereich der Transgender-Medizin in den anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern zusammen?*

Auch die anderen Krankenversicherungsträger verfügen über keinen eigenen Leistungskatalog für den Bereich der Transgender-Medizin. Eine Vergütung der Leistungen erfolgt anhand der bestehenden Honorarordnungen und Tarifikataloge.

Frage 5:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Bemühungen zur Schaffung eines bundesweit einheitlichen Leistungskatalogs der Krankenversicherungsträger im Bereich der Transgender-Medizin?*
 - a) Wenn ja, welche Schritte sind dahingehend geplant?*
 - b) Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend ist festzuhalten, dass sich in Österreich historisch begründet im Wesentlichen eine berufsständische Untergliederung der Versichertengemeinschaften entwickelt hat, die unterschiedlichen Risiken und der anzustrebenden Versichertennähe Rechnung trägt. Bei der Konzeption der Sozialversicherungsgesetze war auf die jeweiligen besonderen (vielfach aus der Art der Beschäftigung erwachsenden) Bedürfnisse der Versicherten, die Versichertenstruktur und auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Versicherten Bedacht zu nehmen.

Die vom jeweiligen Krankenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen werden zum einen durch gesetzliche Vorgaben (im ASVG für den Bereich der Österreichischen Gesundheitskasse, im B-KUVG für den Bereich der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie im BSVG und GSVG für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen), zum anderen in den von den Krankenversicherungsträgern nach Maßgabe dieser Gesetze jeweils im Rahmen der Selbstverwaltung zu erlassenden Satzung und schließlich durch vertragliche Vereinbarungen mit den Anbieter:innen der Gesundheitsleistungen festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass es sich bei den österreichischen Krankenversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches jedenfalls keine Möglichkeit auf die Satzung sowie auf den im – dem Privatrecht zuzuordnenden – Gesamtvertrag vereinbarten Leistungskatalog bestimmend Einfluss zu nehmen, sofern diese sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

In der Kranken- und Unfallversicherung ist die Geschlechtszugehörigkeit bzw. -identität grundsätzlich unerheblich (Ausnahme: Wochengeld). Bestimmungen, welche auf den Familienstand abstellen, gelten sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Es besteht gesetzlich ein diskriminierungsfreier Zugang zur Kranken- und Unfallversicherung und deren Leistungen.

Nach den geltenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften sind den Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen bei Vorliegen einer Krankheit vom zuständigen Versicherungsträger die jeweils erforderlichen Leistungen der Krankenbehandlung zu gewähren. Der Versicherungsfall der Krankheit tritt bei Beginn der Krankheit ein, wobei „Krankheit“ als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht, definiert ist (vgl. § 120 Z 1 ASVG). Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden (vgl. u.a. § 133 ASVG).

Bereits im Jahr 1996 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in einem Rundbrief (ARD 4741/10/96) festgehalten, dass es sich aus Sicht der Krankenversicherung bei Transsexualismus um eine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handle. Dies entspricht auch der aktuellen „internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Transsexualismus als „Störung der Geschlechtsidentität“ ansieht (F64.0). Bis 2022 soll die überarbeitete 11. Version dieses weltweit anerkannten Klassifikationssystems vorliegen. Eine weitere Orientierung für die Diagnose ist das „DSM - Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder“ der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft (ASA). DSM-5 ist die diesbezüglich derzeit gültige Version.

Unter diesen allgemeinen (und gegebenenfalls weiteren besonderen) Voraussetzungen sind die Kosten von geschlechtsangleichender medizinischer Behandlung von den gesetzlichen Krankenversicherungen zu tragen. Es gibt auch in Österreich die Möglichkeit, operative Maßnahmen zur Geschlechtsanpassung oder -umwandlung in landesgesundheitsfondfinanzierten Krankenanstalten in Anspruch zu nehmen. Die Kostenübernahme für derartige Behandlungen durch die gesetzliche Krankenversicherung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass in einem strukturierten Behandlungsprozess eine gründliche Abklärung der Indikationsstellung mit fachärztlicher und psychotherapeutischer Begleitung erfolgt. Auf die beiliegenden „Empfehlungen für den Behandlungsprozess von Transsexuellen“, Stand: 20.6.2017, darf verwiesen werden.

Frage 6:

- *Wie viele Trans-Personen sind aktuell in Hormonersatztherapie, die von einem staatlichen Krankenversicherungsträger übernommen werden? Bitte um Auflistung nach Geschlecht und Bundesland.*

Hormonersatztherapien werden nicht ausschließlich von transidenten Personen in Anspruch genommen. In den Datensätzen der Krankenversicherungsträger werden transidente Personen nicht gesondert gekennzeichnet, daher ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Frage 7:

- *Wie viele Endokrinolog:innen sind derzeit in Österreichischen Krankenhäusern (insbesondere am AKH Wien, am Uniklinikum Innsbruck, sowie am Uniklinikum Graz) tätig?*

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsordnungen 2006 sowie 2015 sind, mit Stand 1. Mai 2021, folgende Fachärzt:innen für Innere Medizin mit Additivfach Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen bzw. Sonderfach Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie in Anstellung tätig:

Ö	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
202	--	11	23	34	18	31 (21)	15 (8)	9	61 (14)

Anmerkung: Die Klammerausdrücke beziehen sich auf die angestellten Ärztinnen und Ärzte an Uniklinken.

Ergänzend werden die Zahlen für die für die Thematik ebenso relevante Gruppe der Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendheilkunde mit Additivfach Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie übermitteln:

Ö	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
44	1	5	2	12	2	7 (4)	5 (5)	2	8 (2)

Frage 8:

- *Wie viele niedergelassene Endokrinolog:innen, die eine Hormonersatztherapie durchführen, sind aktuell in Österreich tätig? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Die Endokrinologie ist kein eigenes medizinisches Sonderfach. Details zu den persönlichen Interessen der Ärzt:innen im Bereich ihrer medizinischen Fortbildung bzw. zu den gewählten Schwerpunkten im Zuge der Ausbildung sind der Sozialversicherung nicht bekannt. Auch die Stellenplanung erfolgt auf Ebene der Sonderfächer.

Auch der Österreichischen Ärztekammer liegen diesbezüglich keine unmittelbar aussagekräftigen Zahlen vor. Unter Berücksichtigung der Berufsberechtigungen ergibt sich aber folgende Aufstellung für den niedergelassenen Bereich:

Fachärzt:innen für Innere Medizin mit Additivfach Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen bzw. Sonderfach Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie:

Ö	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
144	1	17	21	27	11	12	5	5	45

Gruppe der Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendheilkunde mit Additivfach Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie:

Ö	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
21	-	4	6	4	1	1	1	-	4

Frage 9:

- *Wie ist das Verfahren zur Neuausstellung einer E-Card nach einer Personenstandsänderung genau geregelt?*
 - Wie viele E-Cards wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund einer Personenstandsänderung neu ausgestellt?*
 - Wie viele E-Cards wurden mit einem neuen Personenstand allerdings mit einem falschen gegengeschlechtlichen Vornamen oder Foto ausgestellt und mussten daher nochmals aktualisiert werden?*

Die Änderung von Personenstammdaten (dies betrifft auch Personenstandsdaten wie Namen, Geburtsdatum oder Geschlecht) wird elektronisch über die Personenstandsbehörden gemeldet. Die Änderungen werden übernommen (§ 47 Abs. 1 PersonenstandsG), automatisiert verarbeitet und lösen eine Neuausstellung der e-card aus, die der versicherten Person per Post zugesendet wird, wenn eine Adresse im Inland gespeichert ist.

Grundsätzlich kann die versicherte Person auch jederzeit geänderte Daten unter Vorlage entsprechender Urkunden bekanntgeben. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn sich Daten ändern, die nicht zwingend von den österreichischen Personenstandsbehörden erfasst werden. Darunter fallen z.B. der Erwerb eines akademischen Grades oder Korrekturen auf Geburtsurkunden, die nicht von österreichischen Behörden ausgestellt wurden.

Der Datenaustausch der Personenstandsbehörden mit den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband ist in § 360 Abs. 5 und 6 ASVG geregelt. Bestimmungen zur Ausstellung der e-card finden sich in den Krankenordnungen der Krankenversicherungsträger (vgl. Musterkrankenordnung 2016 – MKO 2016; veröffentlicht: RIS/Sonstige Kundmachungen, Erlässe/avsv Nr. 67/2016 idgF.).

In den vergangenen fünf Jahren wurden 4.119 e-cards aufgrund einer Personenstandsänderung neu ausgestellt. Angemerkt wird, dass lediglich auswertbar ist, ob eine Änderung stattgefunden hat. Der Grund der Änderung – allenfalls fehlerhafte Eintragung im Register oder Meldung einer tatsächlichen Änderung der Personendaten – ist nicht feststellbar.

In 894 Fällen kam es zu einer Ausstellung mit einem falschen gegengeschlechtlichen Vornamen. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen auf eine Änderung des Geschlechts nachträglich auch eine Änderung des Vornamens erfolgt ist.

In sechs Fällen wurde ein falsches gegengeschlechtliches Foto für die Kartenausstellung abgefragt. Dabei handelt es sich um Fälle, bei denen die Ausstellung der e-card vor Änderung des Lichtbildes im Identitätsdokumentenregister des BMI (IDR) erfolgt ist.

Generell ist anzumerken, dass zwischen dem Antrag auf Ausstellung eines (Lichtbild-)Ausweises bei der Behörde und dem Zeitpunkt, zu dem die Daten von der Behörde verarbeitet und für Beauskunftungen freigegeben sind, ein Zeitfenster entsteht. Wird innerhalb dieses Zeitfensters eine neue e-card beantragt und neu ausgestellt, stehen daher nur die „alten“, von der Behörde noch als aktuell geführten Fotos zur Verfügung.

Für das Foto auf der e-card wird das Foto für Reisepass oder Personalausweis, Scheckkartenführerschein, Aufenthaltstitel/Rot-Weiß-Rot-Karte, Fremdenpass, Konventionsreisepass oder ein anderes Dokument des Fremdenregisters in dieser Reihenfolge verwendet. Die weitaus überwiegende Zahl der Fotos wird aus dem IDR abgefragt.

Frage 10:

- *Wie viele Krankenkassenplätze für psychotherapeutische bzw. psychiatrische Leistungen mit Schwerpunkt Transidentität gibt es aktuell in Österreich. Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*
 - a) Ist eine Schaffung/Ausweitung entsprechender Kontingente zur Versorgung von Transpersonen in diesem Bereich geplant? Wenn nein, warum nicht?*

Bei der ÖGK ist die psychotherapeutische Sachleistungsversorgung in allen Bundesländern durch Verträge mit Vereinen sichergestellt, die die Leistung ihrerseits durch angestellte bzw. freiberufliche Psychotherapeuten auf Kosten der ÖGK erbringen. Bei den vertraglich vereinbarten Kontingenten wird in der Regel nicht auf einen bestimmten Grund bzw. eine bestimmte Diagnose abgestellt, weshalb derzeit kein Leistungsangebot mit Schwerpunkt Transidentität beziffert werden kann.

Im Verwaltungsrat der ÖGK wurde am 15. Dezember 2020 ein Maßnahmenplan zur Leistungsharmonisierung im Bereich der Psychotherapie beschlossen. In den kommenden drei Jahren wird die ÖGK die Kapazitäten bei der kassenfinanzierten Psychotherapie deutlich erweitern. In Summe werden (gegenüber 2018) zusätzlich 300.000 Stunden zur Verfügung stehen. Das entspricht einer Aufstockung der Sachleistungsversorgung um ca. 30%. Für das Jahr 2021 ist ein überproportionaler Ausbau geplant, um dem durch die Pandemie gestiegenen Bedarf gerecht zu werden. Besonders für vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Kinder, werden zusätzliche Stundenkontingente geschaffen. Mit dem Stundenausbau wurde bereits begonnen.

Im Zuge des Ausbaus wird auch ein spezielles Psychotherapieangebot für die gegenständliche Personengruppe geschaffen. Mit dem Verein Courage wurden bereits Vertragsdetails verhandelt. Ein entsprechender Vertrag wird die Standorte Wien, Linz, Graz und Innsbruck umfassen und ist unmittelbar vor dem Inkrafttreten.

Bei der BVAEB gibt es im Bereich der psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Leistungen in den vorhandenen Stellenplänen keine Trennung nach Schwerpunkten. Derzeit bestehen Verträge mit 125 Fachärzten für Psychiatrie und 33 Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie. Verträge über psychotherapeutische Leistungen bestehen nur mit Vereinen.

Frage 11:

- *Welche Fortbildungen gibt es im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung von Transpersonen momentan in Österreich?*

Alle zwei Jahre findet eine Kooperation mit der Courage Beratungsstelle, ÖGS für Sexualwissenschaften und ÖBVP zu Trans*Gender, Trans*Identitäten statt; nähere Informationen findet man unter:

<https://www.psychotherapie.at/sites/default/files/files/arbeitsbereiche/Transidentitaeten-Fortbildungscurriculum-2020-2021-OEBVP.pdf>

Im Zuge des Expert*Innentreffen Trans* findet alle 2 Jahre eine Supervision statt. Jährlich finden zwei Interdisziplinäre Treffen der Expert*Innengruppe Trans* Inter* Geschlechtlichkeiten – Psychotherapie zur Vernetzung/Austausch statt. Es werden laufend auch ReferentInnen von anderen Organisationen dazu eingeladen.

Im Jahr 2019 wurde im Zuge der Ausarbeitung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Fortbildung zu Varianten der Geschlechtsentwicklung angeboten.

Fragen 12 und 14:

- *Welche Fortbildungen gibt es im Bereich der Transgender-Medizin für Allgemeinmediziner*innen momentan in Österreich?*
- *Sind seitens Ihres Ministeriums Schritte zur Ausweitung von Fortbildungsangeboten im Bereich der psychotherapeutischen bzw. allgemeinmedizinischen Versorgung von Transgender-Personen geplant?*
 - a) Wenn ja, welche Schritte sind genau geplant?*
 - b) Wenn ja, welche Budgetmittel werden dafür von welcher Stelle zur Verfügung gestellt?*
 - c) Wenn nein, warum sind keine Schritte geplant? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Die angeführten Fortbildungen zur Thematik richten sich an alle Ärzt:innen, die in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind.

Die Anzahl von aktiven DFP-approbierten Fortbildungen (Präsenzfortbildung sowie E-Learning) zum Themengebiet „Transsexualität“ gestaltet sich in den Jahren 2019, 2020 und 2021 bislang wie folgt:

- 2019: 11 Fortbildungen
Zielgruppen: Schulärzt:innen, Plastische Chirurg:innen, (Kinder-) Psychiater:innen, Ärzt:innen
Hinweis: Die Angabe der Zielgruppe beruht auf den Angaben des jeweiligen Fortbildungsanbieters im Zuge der Anlage der Fortbildung zur DFP-Approbation.
- 2020: 8 Fortbildungen
Zielgruppen: Schulärzt:innen, Kinderpsychiater:innen, Ärzt:innen
Anmerkung: Der Rückgang im Jahr 2020, im Vergleich zum Vorjahr, kann auf die COVID-19-induzierte allgemeine Reduktion des Fortbildungsangebotes zurückgeführt werden.
- 2021 (bis inkl. 31.5.2021): 7 Fortbildungen
Zielgruppen: Schulärzt:innen, Psychiater:innen, Plastische Chirurg:innen, Ärzt:innen

Bezüglich der Fortbildungen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung von Transpersonen wird ebenso auf das ÖÄK-Diplom „Sexualmedizin“ hingewiesen, welches sich u.a. mit der Erkennung psycho- und paardynamischer Prozesse von Sexualität und Geschlechtlichkeit, einschließlich Konflikten im sexuellen Erleben und Verhalten sowie damit verbundenen Kognitionen und Emotionen beschäftigt. Insgesamt verfügen 28 Ärzt:innen über das ÖÄK-Diplom Sexualmedizin (Stand 31.12.2019).

Das Bestreben des Ressorts richtet sich darauf, dass die bereits breit gefächerten Fortbildungsangebote im Bereich der psychotherapeutischen bzw. allgemeinmedizinischen Versorgung durch die ÖÄK und des ÖBVP auch künftig weiterentwickelt und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Frage 13:

- *Welche Fortbildungen gibt es im Bereich der Transgender-Medizin für Krankenhauspersonal momentan in Österreich?*

Zu dieser Frage liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Informationen vor.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

